

99080044006000, 99080044006000

Errichtung von Luftfahrthindernissen Genehmigung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/394172641/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080044006000, 99080044006000
Leistungsbezeichnung I	Errichtung von Luftfahrthindernissen Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Flughafen, Bau, Flughafensicherheit, Kran
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftvg/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftkostv/anlage.html
Teaser	Mindestens 4 Wochen vor der Errichtung eines Luftfahrthindernisses, für das keine Baugenehmigung notwendig ist, beantragen Sie eine luftrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde.
Volltext	Wenn Sie bauliche Anlagen, Bäume oder Geräte errichten oder Bodenvertiefungen anlegen, kann die Sicherheit des Luftverkehrs gefährdet sein. Deshalb benötigen Sie dafür unter bestimmten Bedingungen eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Bei baulichen Anlagen, die einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, wird diese Genehmigung von der zuständigen Baubehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erteilt. Für das Errichten von baulichen Anlagen, Geräten, Bäumen oder Bodenvertiefungen, für die Sie keine Baugenehmigung benötigen, stellen Sie den Antrag direkt bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Die Höhengrenzen für die Genehmigungspflicht

Modul

Sachverhalt

ergeben sich aus dem Abstand des Objektes zu Flugplätzen (auch Hubschrauberlandeplätze oder Flughäfen) sowie der Höhe des Objektes in Metern über Grund und in Metern über Normalhöhennull. In Bauschutzbereichen von Flugplätzen existieren unterschiedliche Höhenbegrenzungen von 0,00 Metern bis 100 Metern über Grund sowie unterschiedliche Abstandsradien (innerhalb und außerhalb von Anflugsektoren) bezogen auf den jeweiligen Flughafenbezugspunkt.

Auch außerhalb des Bauschutzbereiches sind Luftfahrthindernisse ab einer Höhe von 100 Metern über Grund oder ggf. auf Bodenerhebungen genehmigungspflichtig. Bei Luftfahrthindernissen unter 100 Meter über Grund, die in der Nähe von Segelfluggeländen oder Landeplätzen (z. B. auch Hubschrauber-Sonderlandeplätze) ohne Bauschutzbereich geplant werden, ist ebenfalls zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs mit der Landesluftfahrtbehörde Kontakt aufzunehmen. Auskunft zur Genehmigungspflicht für Ihr Vorhaben erteilt die zuständige Landesluftfahrtbehörde.

****Hinweis:****

Für Luftfahrthindernisse in Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze ist das Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln-Wahn zuständig. Stellen Sie den Antrag mindestens 4 Wochen vor Beginn des Vorhabens. Geben Sie dabei die Art des Luftfahrthindernisses, den Standort (Angabe der Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden in WGS84) und die Höhe in Metern über Grund und in Metern über Normalhöhennull der Spitze des Luftfahrthindernisses an sowie das Errichtungsdatum und bei vorübergehenden Hindernissen die Dauer, bis wann das Hindernis vorhanden sein wird.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag mit Angaben zu Art des Luftfahrthindernisses, Standort (geografische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden in WGS84), Höhe in Metern über Grund und in Metern über Normalhöhennull der Spitze des Luftfahrthindernisses sowie Errichtungsdatum und bei vorübergehenden Hindernissen die Dauer des Vorhandenseins

Modul	Sachverhalt
	• Skizze/Ansichtszeichnung des Hindernisses • Übersichtslageplan/topographische Karte mit Standort und Ausdehnung des Hindernisses (zum Beispiel Kranstandort und Auslegerlänge) **Bei Geräten:** • Datenblatt des zum Einsatz kommenden Gerätes (z. B. Mobilkran) **Bei baulichen Anlagen:** • Baubeschreibung
Voraussetzungen	• Genehmigungspflicht auf Grund der Lage und Höhe des Luftfahrthindernisses • Genehmigung, falls notwendig, unter Auflagen, zum Beispiel zur Kennzeichnung
Kosten	Gebühr: 70€ - 5.000€
Verfahrensablauf	Informieren Sie sich über die Genehmigungspflicht für Ihr Vorhaben, zum Beispiel bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Reichen Sie den Antrag mit den übrigen Unterlagen bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde ein. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen prüft die zuständige Luftfahrtbehörde innerhalb von 4 Wochen, ob die Genehmigung erteilt werden kann. Sie erhalten innerhalb von 4 Wochen die gewünschte Genehmigung oder gegebenenfalls einen Bescheid über die Ablehnung Ihres Antrags.
Bearbeitungsdauer	4 Woche(n)
Frist	4 Woche(n) nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, falls die Luftfahrtbehörde die Frist nicht vorher verlängert hat 4 Woche(n) vor Beginn der Errichtung der Luftfahrthindernisse

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Landesluftfahrtbehörde informiert Eigentümer betroffener Grundstücke über die Neufestsetzung von Bauschutzbereichen an Flugplätzen.
Rechtsbehelf	• Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Errichtung von Luftfahrthindernissen • Luftrechtliche Genehmigung • Genehmigung von Luftfahrthindernissen • Betrifft je nach Lage bauliche und sonstige Anlagen, Freileitungen, Geräte, Bodenvertiefungen und Bäume • Antrag notwendig, falls kein Bauantrag notwendig • Angabe der Art des Luftfahrthindernisses, geografische Standortkoordinaten (nach Grad, Minuten und Sekunden in WGS84) und Höhe der Spitze des Luftfahrthindernisses in Metern über Grund und in Metern über Normalhöhennull sowie Errichtungsdatum und ggf. Dauer der Standzeit • Unterschiedliche Höhengrenzen abhängig vom Abstand zum Flugplatz (auch Hubschrauberlandeplätze oder Flughäfen) • zuständig: Landesluftfahrtbehörde in den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Landesluftfahrtbehörde in den Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel. **Hinweis:** Sollte sich der Standort im Regierungsbezirk Darmstadt befinden, liegt die Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Darmstadt. Bei Standorten in den Regierungsbezirken in Kassel und Gießen ist das Regierungspräsidium Kassel zuständig.
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare: ja • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Errichtung von Luftfahrthindernissen Genehmigung,

Modul

Sachverhalt

Erection of aviation obstacles Approval